

Stellungnahme



zu dem Kabinettsentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften („EEG 2021“)

Schönau, Oktober 2020

Kernforderungen:

- Erneuerbaren-Ausbauziele für 2030 deutlich anheben
- Bessere Rahmenbedingungen für die Windenergie schaffen
- Solarpflicht einführen und atmenden Deckel stärker flexibilisieren
- Barrieren für solaren Mieterstrom vollständig beseitigen
- Weiterbetrieb von Ü20-Anlagen sicherstellen – Marktintegration für Kleinanlagen vereinfachen
- Vor-Ort-Versorgungsmodelle mit Erneuerbaren stärken
- Digitalisierung der Energiewende beschleunigen – Anschub fördern
- Keine Ausschreibungen für Solardachanlagen bis mind. 750kW
- Förderfreien Zubau bei Großanlagen beschleunigen

Über die EWS

Die EWS Elektrizitätswerke Schönau eG sind nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl aus der Bürgerinitiative für eine atomfreie Zukunft entstanden. Seit 1998 tritt die EWS als bundesweiter Ökostromversorger auf und setzt sich für eine ökologische, dezentrale und bürgereigene Energieversorgung ein. Inzwischen versorgt die Genossenschaft mit ihren 8.961 Mitgliedern mehr als 217.542 Haushalte und Betriebe in ganz Deutschland mit 100% Erneuerbarem Strom, Biogas und Gas. Als einziger bundesweiter Ökostromanbieter betreiben die EWS Strom-, Gas- und Nahwärmenetze in Bürgerhand und garantieren, dass die Erzeuger ihres Stroms keine Beteiligungen von Atom- oder Kohlekraftwerksbetreibern oder deren Tochterunternehmen haben.

Grundsätzliches

Mit der Verabschiedung des Kabinettsentwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (kurz: EEG 2021) am 23.09.20 legt das Bundeskabinett ein Jahr nach Vorlage der Eckpunkte für ein Klimaschutzpaket 2030 einen Umsetzungsvorschlag für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) vor. Damit soll sichergestellt werden, dass Deutschland bereits vor 2050 klimaneutral wird. Als Zwischenschritt soll u. a. der Anteil des erneuerbaren Stroms auf 65 Prozent am Bruttostromverbrauch bis 2030 angehoben werden.

Zweifellos enthält der Kabinettsentwurf positive Ansätze. So begrüßen wir, dass die Bundesregierung die Chancen der Digitalisierung für die Energiewende nutzen und ihr **Bekanntnis zur Klimaneutralität gesetzlich verankern** will. Es ist erfreulich, dass der Entwurf die Nutzung der Erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung im Sinn des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit begreift. Weiterhin begrüßen wir die Anpassungen im Referenzertragsmodell sowie die **Einführung einer „Südquote“**, um den notwendigen Zubau der Windenergie in Süddeutschland zu stärken. Schlussendlich unterstützen wir die Ausweitung der Flächenkulisse für Photovoltaik (PV)-Freifläche sowie die Impulse im Bereich Mieterstrom.

Trotzdem bleibt der Kabinettsentwurf weit hinter dem zurück, was möglich und nötig ist, um der Klimakrise effektiv Einhalt zu gebieten. Aus Sicht der EWS wird der Gesetzesvorschlag in seiner jetzigen Form **den Herausforderungen für eine bürgernahe Energiewende, Klimaschutz und eine nachhaltige Wirtschaft nicht gerecht**.

Das führen wir u. a. auf die fragwürdige Annahme bzgl. der künftigen Entwicklung des Strombedarfs in Deutschland in 2030 zurück, die dem EE-Zubauplan im EEG 2021 zu Grunde liegt. Ebenso unerklärlich ist, warum die absehbare Stärkung des europäischen Klimaschutzziels mit einer CO₂-Reduktion in Höhe von mind. 55 - 60 Prozent statt ursprünglich 40 Prozent bis 2030 (Basis: 1990) keinerlei Berücksichtigung im Entwurf findet, obwohl bereits jetzt klar ist, dass diese Zielverschärfung einen wesentlich stärkeren Zubau der Erneuerbaren in Deutschland erfordert. Äußerst kritisch bewerten wir daher, dass die **Erneuerbaren-Ausbauziele und die damit einhergehenden jährlichen Zubaupfade auf einem derart niedrigen Niveau verharren**. Besonders nachdenklich stimmt uns, dass die Bundesregierung trotz ihres Bekenntnisses zur Klimaneutralität auf eine gesetzliche Verankerung von 100 Prozent Erneuerbare Energien im Strombereich bis aller spätestens 2035 verzichtet. Genau dies ist nach unserer Einschätzung jedoch zwingend erforderlich, um schnellstmöglich Klimaneutralität in allen Sektoren zu erreichen.

Aus Sicht der EWS droht, dass das EEG 2021 nicht die erforderlichen Anreize für einen stärkeren Zubau bei der Windenergie an Land und insbesondere bei der Photovoltaik setzt. So ist es einer neuen Studie des Analysehauses Energy Brainpool zufolge bis 2030 möglich, **statt 100 Gigawatt (GW) mindestens bis zu 170 GW PV zuzubauen (140 GW davon PV-Kleinanlagen)**¹. Um dieses Potenzial zu heben, sind aber erhebliche Verbesserungen im EEG 2021 notwendig.

Der Entwurf verweist zwar auf die Umsetzung der neuen europäischen Erneuerbaren-Energien-

¹ Energy Brainpool (2020): Chancen einer Verdreifachung des PV-Kleinanlagenanteils am Strommix bis 2030 – Klimaschutzpotenzial und notwendige Maßnahmen, in: https://www.energybrainpool.com/fileadmin/download/Studien/Studie_2020-07-24_Energy_Brainpool_Studie-PV-Kleinanlagen_EWS.pdf (abgerufen: 02.10.20)

Richtlinie (RED II), die bis zum 30.06.2021 abgeschlossen sein muss, **ignoriert jedoch die europäischen Vorgaben für eine echte Stärkung von Prosumern, Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften und aktiven Kunden nahezu vollständig.** Dabei ist die Reaktivierung des bürgerlichen Engagements für die nächste Phase der Energiewende durch geeignete Maßnahmen besonders relevant. So besteht über einen beschleunigten Zubau im Kleinanlagenbereich die Chance, die Energiewende auch endlich stärker in die urbanen Metropolen zu holen, wo der Erneuerbaren-Anteil noch immer sehr gering ist.

Neben den über das EEG 2021 zu regelnden Anpassungen an Ausbauzielen und daraus abgeleiteter Anreizsetzung bleibt es **weiterhin zwingend, über Änderungen an den bau- und planungsrechtlichen Vorgaben** den rechtlichen Rahmen so zu anzupassen, dass die aus den Klimazielen abzuleitenden Ausbaupfade und -ziele auch tatsächlich operativ erreichbar sind.

Wir appellieren zudem an den Gesetzgeber, das **zentrale Instrument der CO₂-Bepreisung** in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr deutlich zu stärken, so dass ein CO₂-Preis in Höhe von mind. 80-100 € in 2030 erreicht wird. Hier gilt es u.a. im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zeitnah Anpassungen vorzunehmen sowie die Möglichkeiten im Rahmen der laufenden EU-Ratspräsidentschaft in Bezug auf die Einführung eines CO₂-Mindestpreises im europäischen Emissionshandelsystem zu nutzen.

Ergänzend dazu fordern wir den Gesetzgeber auf, die **dringend notwendige Reform des Systems der Abgaben, Entgelte und Umlagen** schnellstmöglich umfassend anzugehen, um so die einseitige Belastung von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen gegenüber fossilen Energieträgern aufzuheben, die Sektorenkopplung zu beschleunigen und die Energiewende zu entbürokratisieren.

Die EWS wird sich angesichts der zahlreichen Schwachstellen mit folgenden Kernforderungen in das parlamentarische Verfahren zum EEG 2021 sowie den damit verbundenen Themen einbringen.

EWS Forderungen insbesondere zum Kabinettsentwurf EEG 2021:

1. Erneuerbaren-Ausbauziele für 2030 deutlich anheben

Sachverhalt:

Der Entwurf für ein EEG 2021 legt in §§ 4, 4a die technologiespezifischen, jährlichen Erneuerbaren-Ausbaupfade sowie die Ausbauziele für 2030 fest. So ist eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf 71 GW und eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 100 GW im Jahr 2030 vorgesehen. Gegenüber dem Klimaschutzprogramm 2030 ist dies eine leichte Anhebung der installierten Leistung bei der Solarenergie bzw. Photovoltaik (PV). Die damit einhergehenden Zubaupfade bewegen sich im Durchschnitt bei der PV um 4-5 GW / Jahr und bei der Windenergie an Land um 3-4 GW / Jahr.

Bewertung:

Die EWS fordern den Gesetzgeber auf, das **Ausbauziel der PV auf mind. 170 GW installierte Leistung (davon 140 GW Kleinanlagen bis 100 kW)** und der **Windenergie an Land auf mind. 100 GW installierte Leistung in 2030** zu steigern. Die im EEG 2021 vorgesehenen Ausbauziele sind zu gering, um mind. 65 Prozent Erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch in 2030 abzudecken.

Dies führen wir u. a. auf die **fragwürdige Annahme der Bundesregierung über einen abnehmenden Bruttostromverbrauch bis 2030** zurück. Statt wie die Bundesregierung mit 580 Terrawattstunden (TWh) rechnet die EWS mit einem steigenden Bruttostromverbrauch in Höhe von 680 TWh bis 2030. Dies begründen wir – so wie viele andere Akteure auch – mit der zu erwartenden steigenden Stromnachfrage aus den Bereichen Wärme und Verkehr im Zuge der Sektorenkopplung (u. a. zunehmende Elektromobilität, vermehrter Einsatz von Wärmepumpen).

Weiterhin ist angesichts der absehbaren Stärkung des europäischen Klimaziels in Form einer CO₂-Emissionsreduktion von mindestens 55 bis 60 Prozent bis 2030 (Basis 1990) nicht nachvollziehbar, warum die Bundesregierung noch immer an den niedrigen EE-Ausbaupfaden bis 2030 festhält. **Insbesondere bei der PV ist ein wesentlich höherer jährlicher Netto-Zubau in Höhe von mind. 12-14 GW / Jahr möglich und erforderlich.**

Zwingend notwendig ist, bei den jährlichen Zubaupfaden für PV und Wind den Rückbau frühzeitig zu antizipieren. Daraus möglicherweise resultierende **Fehlmengen sollten kurzfristig durch Anhebung der jeweils zu installierenden Leistung ausgeglichen werden**, um die Erreichung des Ausbauziels bei der PV in Höhe von 170 GW installierter Leistung sowie bei der Windenergie an Land in Höhe von 100 GW installierter Leistung in 2030 sicherzustellen.

2. Bessere Rahmenbedingungen für die Windenergie schaffen

Sachverhalt:

Der Entwurf für ein EEG 2021 enthält u. a. in § 36d EEG 2021 Ansätze für eine bessere regionale Steuerung beim Zubau der Windenergie an Land sowie nach § 36k EEG 2021 eine umfassendere

Beteiligung von Kommunen an der regionalen Wertschöpfung. So soll die Anpassung des Referenzertragsmodells und die Einführung einer Südquote den Zubau von Windenergieanlagen auch südlich der Main-Linie befördern. Eine freiwillige Sonderabgabe für Betreiber von Windkraftwerken in Höhe von 0,2 ct/kWh an Standortkommunen soll die Akzeptanz vor Ort stärken. Mit dem Ziel, einer weiteren Marktintegration, soll zudem die Vergütung bzw. die Marktprämie für Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen bei mehr als 1 Stunde (bisher 6 Stunden) andauernden negativen Strompreisen ausgesetzt werden.

Bewertung

Die EWS fordern den Gesetzgeber auf, die Rahmenbedingungen für den bundesweiten Ausbau der Windenergie an Land weiter zu verbessern. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung eines höheren Ausbauziels in Höhe von 100 GW installierter Leistung in 2030 (siehe Nr. 1).

Vor diesem Hintergrund **lehnen wir die Verschärfung der Regelung zum Aussetzen der Marktprämie bei negativen Strompreisen ab**. Diese stellt ein weiteres Hemmnis u. a. für den beschleunigten Ausbau der Windenergie dar. Mit dieser Verschärfung werden die Erneuerbaren Energien zur Verantwortung gezogen, obwohl temporäre Angebotsüberhänge am Markt maßgeblich der Inflexibilität der konventionellen Kraftwerke geschuldet sind. Der Strommarkt ist hier noch immer zu Gunsten der konventionellen Erzeuger verzerrt und eine verursachungsgerechte, die energiepolitischen und -wirtschaftlichen Ziele fördernde Anreizwirkung ist nicht gegeben. Wir erachten es daher für dringend geboten, diese Fehlanreize zu beseitigen, indem konventionelle Erzeugungsanlagen zur Regelung verpflichtet und diese anreizentsprechend sanktioniert werden.

Zudem ist außerhalb des EEG vor allem dem **Repowering von Windenergieanlagen hohe Priorität einzuräumen**. Hierzu sind insbesondere Bestandsflächen über die Schaffung entsprechender planungsrechtlicher Vorgaben zu sichern. Andernfalls drohen, große Teile des bereits erschlossenen Windpotenzials wegzufallen und aus dem notwendigen Bruttozubau ein Nettorückbau zu werden.

Eine stärkere Beteiligung der Kommunen kann für die weitere Verbesserung der Akzeptanz vor Ort zielführend sein. Darüber hinaus sollten aber direkte **Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger weiter gestärkt werden**. Neben den bereits verfügbaren niederschweligen Teilnehmungsformaten z. B. in Form von finanziellen Beteiligungsoptionen der Windparkbetreiber an die Bürger (z. B. Sparprodukt oder Nachrangdarlehen) sollte vor allem das über die RED II vorgesehene Modell des **Energy Sharing in Deutschland ermöglicht werden**. Mit Energy Sharing – der geteilten Nutzung von Strom aus Anlagen im Besitz von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften durch deren Mitglieder – lässt sich eine kostengünstige Versorgung von Anwohnern mit Ökostrom sicherstellen, wodurch positive Effekte für Teilhabe und Zustimmung zum Bau neuer Erneuerbaren-Projekte entstehen.

Voraussetzung für eine bessere Beteiligung von Kommunen und Bürgern ist jedoch zunächst die grundsätzliche Möglichkeit, überhaupt wieder Windenergieanlagen bauen zu können. Dies erfordert die Verfügbarkeit von Flächen und dem **entsprechend einheitlichen und verbindlichen Planungs- und Genehmigungsstandards für den Bau von Windenergieanlagen**. Daher sollten außerhalb des EEG verbindliche Ausweisungsziele auf Ebene der Bundesländer ausgewiesen und die Genehmigungsverfahren beschleunigt sowie naturschutzrechtliche Vorgaben rechtsverbindlich den Klima- und Artenschutzzielen entsprechend handhabbar gemacht werden.

3. Solarpflicht einführen und atmenden Deckel stärker flexibilisieren

Sachverhalt:

Um das brachliegende Klimaschutzpotenzial im Bereich gebäudeintegrierter PV-Anlagen bis 2030 umfassend auszuschöpfen, wird auf Ebene einiger Bundesländer z. B. eine solare Baupflicht diskutiert. Manche Bundesländer, wie z. B. Baden-Württemberg, Bremen und Hamburg, haben diese bereits beschlossen und Umsetzungsprogramme gesetzlich verankert. In anderen Bundesländern (z. B. Berlin) wird die Solarpflicht für Neubauten und bei Gebäudesanierungen intensiv diskutiert.

Bewertung:

Die EWS fordern den Gesetzgeber auf, die Initiativen auf Landesebene zu unterstützen und eine **bundesweite Solarpflicht bei Neubauten sowie signifikanter Dachsanierung** vorzugeben. Diese Chance hat die Bundesregierung leider bei der Verabschiedung des Gebäudeenergiegesetzes nicht genutzt. Umso wichtiger ist daher, nun über das EEG 2021 flankierende Maßnahmen zu implementieren.

Im Zuge der Einführung einer bundesweiten Solarpflicht ist eine **stärkere Flexibilisierung des atmenden Deckels notwendig**, um einer Kanibalisierung zwischen freiwilligen Zubau und den von einer solaren Baupflicht betroffenen Gebäuden vorzubeugen. So sollten die Kapazitäten der durch eine baurechtliche Verpflichtung errichteten PV-Anlagen mit Anspruch auf eine Förderung aus dem EEG nicht in die Berechnungsverfahren zum atmenden Deckel miteinbezogen werden. Eine Deckelung dieses Zubaus ist ebenso wenig sinnvoll wie die Deckelung des aus dem Markt heraus angereizten, förderfreien Zubaus.

Weiterhin sollte der atmende Deckel analog des unter Nr. 1 genannten **jährlichen PV-Zubaupfads in Höhe von 12-14 GW angehoben werden**. Die aktuell über § 49 EEG 2021 vorgesehene Steigerung von 1.900 auf 2.300 MW ist zu gering und muss entsprechend nach oben angepasst werden.

4. Barrieren für solaren Mieterstrom vollständig beseitigen

Sachverhalt:

Der Entwurf für ein EEG 2021 ersetzt mit der Einführung des § 48a EEG 2021 und der Aufhebung des § 23b Abs. 1 EEG 2017 den bestehenden Mieterstromzuschlag durch einen neuen anzulegenden Wert für Mieterstrom für Anlagen bis 500 kW. So bewegt sich die Vergütungshöhe von 3,79 ct / kWh für Anlagen bis 10 kW, über 3,52 ct / kWh bei Anlagen bis 40 kW bis 2,37 ct / kWh bei Anlagen bis 500 kW. Ebenso erfolgt die wichtige Klarstellung zum Lieferkettenmodell in § 21 Abs. 3, wonach der Mieterstromzuschlag auch dann gewährt wird, wenn ein Energiedienstleister als Mieterstromlieferant auftritt und die Strombelieferung von Letztverbrauchern im Rahmen eines Mieterstromprodukts übernimmt. Außerdem soll künftig lt. § 24 Abs. 1 EEG 2021 bei der Ermittlung der Leistungsgrenzen für die Festlegung der Förderhöhe nicht mehr die Zusammenfassung von Anlagen im Besitz verschiedener Anlagenbetreiber erfolgen, wenn diese nicht denselben Verknüpfungspunkt teilen

(„Anlagenzusammenfassung“).

Bewertung:

Die EWS fordern den Gesetzgeber auf, eine **tatsächliche wirtschaftliche Gleichstellung von Mieterstrom mit Eigenversorgung** bei Anlagen bis 750 kW über einen wirtschaftlich angemessenen Mieterstromzuschlag fortwährend sicherzustellen. Dieser sollte daher bei 4 ct / kWh liegen.

Zudem sollte die durch Art. 21 RED II avisierte **Aufhebung des Kriteriums der Personenidentität** vorgenommen werden, wodurch eine echte Gleichstellung von Mieterstrom und individueller Eigenversorgung geschieht (siehe auch Nr. 6).

Unabhängig davon, dass die Anlagenzusammenfassung insgesamt die Umsetzung von PV-Mieterstromprojekten erschwert, ist die im Entwurf vorgesehene **Neuregelung der Anlagenzusammenfassung leider nicht praxistauglich**. Es ist völlig unerklärlich, warum die Nicht-Zusammenfassung sich nur auf solche Fälle beschränken soll, in denen es sich um Anlagen verschiedener Anlagenbetreiber handelt. Dies ist fern jeglicher Praxis und würde keinerlei Verbesserung für praktisch alle Mieterstromprojekte bedeuten. Die EWS empfiehlt daher, die Worte “verschiedener Anlagenbetreiber” in der avisierten Neuregelung in § 24 Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

Weiterhin sollte die **Ausweitung des Mieterstrommodells auf Gewerbedächern** ermöglicht werden. Die Anforderung, dass nur Anlagen auf Gebäuden für den Mieterstromzuschlag berechtigt sind, die zu mindestens 40 Prozent dem Wohnen dienen, sollte ersatzlos gestrichen werden.

5. Weiterbetrieb von Ü20-Anlagen sicherstellen – Marktintegration für Kleinanlagen vereinfachen

Sachverhalt:

Der Entwurf für ein EEG 2021 sieht in § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 2 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 23b vor, dass für ausgeförderte Anlagen bis 100 kW eine neue Form der Einspeisevergütung bis Ende 2027 geschaffen werden soll („Anschlussregelung“). Für Anlagen größer 100 kW soll es diese Anschlussregelung bis Ende 2021 geben. Die Förderhöhe bemisst sich nach dem gültigen Jahresmarktwert abzüglich der Vermarktungskosten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser neuen Form der Einspeisevergütung ist nach § 21 Abs. 2, dass der produzierte Strom vollständig ins Netz eingespeist wird.

Bewertung:

Die EWS erachten eine **Anschlussregelung für Kleinstanlagen ab 01.01.2021 grundsätzlich für richtig und notwendig**. So kann sichergestellt werden, dass die 176.600 ausgeförderten PV-Anlagen mit insgesamt ca. 2 GW Leistung (der Großteil davon im Bereich bis 10 kW Leistung), deren Anspruch auf eine Einspeisevergütung bis 2025 ausläuft, ohne große Anpassungen weiterbetrieben werden und der Klimaschutzbeitrag dieser Kleinanlagen erhalten bleibt.

Allerdings mangelt es dem Vorschlag zum Umgang mit ausgeförderten Anlagen an Ganzheitlichkeit.

So werden parallel zur Anschlussregelung **kaum Anreize gesetzt, auch den Übergang von aus-geförderten Kleinanlagen in die Sonstige Direktvermarktung zu beschleunigen**. Dies erfordert allerdings die Umsetzung des Art. 21, Abs. 2 RED II. Demnach steht jedem Anlagenbetreiber das Recht zu, seinen Strom per Vertrag an beliebige Dritte und / oder als Erneuerbare Energie am Energiemarkt zu verkaufen, ohne dabei unverhältnismäßigen Verfahren, Abgaben, Umlagen und Gebühren unterworfen zu sein. Die Voraussetzung einer Volleinspeisung bei Anlagen bis 100 kW mit zwingender Abnahme und Vermarktung des Stroms über den Netzbetreiber sehen wir vor diesem Hintergrund kritisch. Dem entsprechend plädieren wir dafür, die Nachfolgeregelung bis 2025 zu befristen, um stärkere Anreize für einen Übergang in die Sonstige Direktvermarktung zu setzen. Dadurch würde auch den kurzfristigen technologischen Entwicklungen im Bereich der Kostendegression intelligenter Messsysteme sowie Energiemanagement-Funktionalitäten für digitale Mehrwertdienste besser Rechnung getragen. Weiterhin erachten wir die Schwelle bis 100 kW für zu hoch. Entscheidend ist, Anlagen bis 30 kW schnellstmöglich und unkompliziert den Weiterbetrieb über eine Anschlussregelung unkompliziert zu ermöglichen.

Außerdem sollte es grundsätzlich **allen Anlagenbetreibern offenstehen, ihren Strom teilweise auch zur Eigenversorgung nutzen zu können**. Dies nach § 21 Abs. 2 EEG 2021 zwingend an den Verbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) zu knüpfen, erachten wir insbesondere bei ausgeförderten Anlagen bis 7 kW für nicht zielführend. Die Kosten für den Verbau eines iMSys sind aktuell noch zu hoch, wichtige Funktionen der aktuell verfügbaren Geräte (z. B. Steuerung, Direktvermarktung) fehlen und die Erlöse über die am Markt verkauften Strommengen aus Kleinstanlagen sind zu gering. Die EWS empfiehlt daher, den verpflichtenden Einbau eines iMSys nicht unnötig unter die im Messstellenbetriebsgesetz vorgesehene Schwelle von 7 kW hinaus abzusenken. Eine Option, auch ausgeförderten Anlagen bis 7 kW eine Kombination aus Eigenversorgung und Überschusseinspeisung zu ermöglichen, könnte in der übergangweisen Nutzung eines sogenannten Prosumer-Lastprofils bestehen.

Weiterhin sollte der **Zugang zu Herkunftsnachweisen (HKN) bzw. Grünstromzertifikaten aus Kleinanlagen bis 50 kW** vereinfacht werden. So ist z. B. die Registrierungsgebühr im HKN-Register zu streichen sowie die Mindestgröße für ein HKN auf 1 kWh herabzusetzen. Sollte keine Anpassung der Mindestgröße möglich sein, plädieren wir für die Ausstellung von Sammel-HKN über einen sortenreinen Solarstrombilanzkreis („Pooling“).

Schlussendlich sollten schnellstmöglich die Voraussetzungen für **automatisierte Wechselprozesse** geschaffen und die Wirtschaftlichkeit der Vermarktung von Kleinstanlagen gestärkt werden, indem auch für ausgeförderte Anlagen bis mind. 30 kW analog RED II keine EEG-Umlage auf den eigenverbrauchten Strom erhoben wird (siehe auch Nr. 6).

6. Vor-Ort-Versorgungsmodelle mit Erneuerbaren stärken

Sachverhalt:

Der Entwurf für ein EEG 2021 sieht unter § 61b vor, dass Anlagen bis 20 kW künftig keine EEG-Umlage auf eigenverbrauchten Strom zu zahlen haben, solange die Strommenge bis 10 MWh / Jahr nicht übersteigt. Dies soll nicht gelten für ausgeförderte Anlagen. Dem Entwurf ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber damit die Umsetzung der Anforderungen aus Art. 21 RED II für erfüllt hält.

Bewertung:

Die EWS fordern den Gesetzgeber auf, das **Kleinanlagenprivileg von 20 kW auf mind. 30 kW anzuheben sowohl für Neu-, Bestands- als auch für ausgeförderten Anlagen**. Dabei sollte die im EEG 2021 vorgesehene Beschränkung auf höchstens 10 MWh / Jahr ersatzlos gestrichen werden. Dies entspricht der Vorgabe aus RED II, wonach es im Grundsatz bei diesen Anlagen keine unverhältnismäßigen Verfahren, Abgaben oder Umlagen für selbstverbrauchten Strom geben darf.

Weiterhin ist mit der Umsetzung des Art. 21 RED II die **Gleichbehandlung individueller und gemeinschaftlicher Eigenversorgung herzustellen**. Bisher gilt in Deutschland die strenge Vorgabe, dass Betreiber und Besitzer einer Anlage zur Produktion von erneuerbarem Strom identisch sein müssen. Die RED II verlangt im Grundsatz nach Art. 21 Abs. 4 RED II, die Diskriminierung zwischen individueller und gemeinschaftlicher Eigenversorgung zu beenden. Dadurch würde sich etwa die Wirtschaftlichkeit einer solaren Direktversorgung von Bestandsgebäuden verbessern. Wenn die EEG-Umlage nicht nur bei der Eigenversorgung des Gebäudeeigentümers, sondern auch bei der Mieterversorgung reduziert wäre und die bürokratischen und messtechnischen Vorgaben im Bereich der gemeinschaftlichen Eigenversorgung entfallen würden, könnte der Gesetzgeber insbesondere der Energiewende im urbanen Raum einen deutlichen Schub verleihen.

Ergänzend zur Beseitigung der Ungleichbehandlung individueller und gemeinschaftlicher Eigenversorgung wäre eine **Besserstellung jeglicher Arten von Direktlieferung bzw. Direktversorgung in räumlicher Nähe sinnvoll** (z. B. nur anteilige Zahlung der EEG-Umlage, reduzierte Netzentgelte).

7. Digitalisierung der Energiewende beschleunigen – Anschub fördern

Sachverhalt:

Der Entwurf für ein EEG 2021 sieht über § 9 Absätze 1, 1a und 1b vor, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen ab 1 kW mit intelligenten Messsystemen auszustatten sind, so dass z. B. der Netzbetreiber oder ein Direktvermarktungsunternehmen jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen sowie die Einspeiseleistung regulieren kann. Ebenso wird über § 10 b avisiert, dass ein Wechsel in die Sonstige Direktvermarktung auch bei EE-Kleinstanlagen ein iMSys voraussetzt. Die Einbauverpflichtung gilt im Grundsatz sowohl für ausgeförderte Anlagen als auch für Bestands- und Neuanlagen mit entsprechenden Übergangsfristen in Abhängigkeit von der Aktualisierung der Markterklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Bewertung:

Die EWS begrüßen ausdrücklich, dass die **Bundesregierung die Digitalisierung der Energiewende als Chance begreift**, um die notwendige Flexibilisierung des Gesamtsystems voranzutreiben. Ebenso unterstützen wir das Gesamtziel, bis 2030 möglichst viele Messstellen mit iMSys auszustatten, wenn diese eine energiewirtschaftlich sinnvolle Integration in das intelligente Energienetz ermöglichen.

Allerdings sind diese Voraussetzungen bei der aktuell am Markt verfügbaren, zertifizierten intelligenten Mess-, Steuer- und Regeltechnik noch nicht ausreichend gegeben. Ebenso sind die **Kosten für den Aufbau eines intelligenten Messsystems noch sehr hoch**. Dies gilt insbesondere im Fall einer verpflichtenden Ausstattung im Anlagensegment bis 7 kW (siehe auch Nr. 5).

Falls der Gesetzgeber die Vorteile einer schnellstmöglichen Digitalisierung für so hoch einschätzt, dann empfehlen wir den **Rollout von iMSys bei Kleinanlagen bis 30 kW durch eine Anschubförderung mit Laufzeit bis 31.12.2025 zu unterstützen**. Die Mittel für diesen temporären Zuschuss könnten z. B. aus der Nationalen Klimaschutzinitiative oder des Energie- und Klimafonds der Bundesregierung bereitgestellt werden. Aus Sicht der EWS hätte die Anschubförderung den Vorteil, dass Skaleneffekte erzielt und so wichtige Technologiekostensenkungspotenziale im Bereich der intelligenten Mess-, Steuer- und Regeltechnik schneller gehoben werden könnten.

8. Keine Ausschreibungen für Solardachanlagen bis mindestens 750 kW

Sachverhalt:

Der Entwurf für ein EEG 2021 sieht in § 22 Abs. 3 Satz 2 EEG 2021 vor, ein eigenes Ausschreibungssegment für Photovoltaikdachanlagen einzuführen. Die Ausschreibungsgrenze für PV-Dachanlagen soll ab 2021 und ab einem Schwellenwert von 500 kW installierter Leistung eingeführt werden. So wie es bereits heute der Fall ist für Anlagen, die im Rahmen von Ausschreibungen ihre Vergütung erhalten, wäre die Nutzung von Strom aus PV-Anlagen ab 500 kW für den Eigenverbrauch dann nicht mehr zulässig.

Bewertung:

Die EWS fordert den Gesetzgeber auf, **keine Absenkung der Ausschreibungsgrenze auf 500 kW vorzunehmen**.

Ausschreibungen sind insbesondere für Dachanlagen bis 750 kW kein geeignetes Instrument, um den dringend notwendigen Zubau in diesem Segment voranzutreiben. Ausschreibungsverfahren gehen insbesondere für private und kleingewerbliche Investoren mit **unverhältnismäßig hohem bürokratischem Aufwand** einher, der zu Lasten der Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Anlage geht und damit deren Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt.

Darüber hinaus muss bei Neubauten die Entscheidung für den Bau einer PV-Anlage bereits 10 bis 12 Monate vor der Fertigstellung des Gebäudes fallen. Die Unsicherheiten im Rahmen der Ausschreibung **erhöhen erheblich die Finanzierungsrisiken**. Die abnehmende Planungssicherheit und damit verbundene Erhöhung der Finanzierungskosten gefährden den PV-Zubau auf Neubauten.

Ebenso werden Anlagen auf Bestandsgebäude im Rahmen der Ausschreibungen benachteiligt, da z. B. über die statische Neuauslegung und die Anpassung der Gebäudeelektrik hohe Kosten entstehen können. Dadurch drohen nur Anlagen Zuschläge zu erhalten, die sich auf Gebäuden befinden, die beste Voraussetzungen haben. Das eigentlich **verfügbare Potenzial würde dadurch nicht vollkommen ausgeschöpft**.

Weiterhin ist zu befürchten, dass im Falle einer Absenkung der Ausschreibungsgrenze auf 500 kW Leistung **im Segment 500 – 750 kW nur noch Projekte realisiert werden, wenn 100% Eigenverbrauch garantiert ist.** Für den Überschussstrom bestünde kein Vergütungsanspruch mehr und die Veräußerung müsste im Rahmen der Sonstigen Direktvermarktung erfolgen. Dies wäre mit weiteren Aufwänden und Unsicherheiten verbunden. Dadurch droht Klimaschutzpotenzial verschenkt zu werden, da Anlagen dann so dimensioniert werden, dass sie unter 500 kW bleiben.

9. Förderfreien Zubau bei Großanlagen beschleunigen

Sachverhalt:

Der Zubau größerer EE-Anlagen ohne eine Förderung aus dem EEG hat in jüngster Vergangenheit insbesondere im Rahmen sog. Power Purchase Agreements (PPA) an Bedeutung gewonnen. So zeigt sich, dass beispielsweise inzwischen auch große Solarparks ab 1 MW gute Voraussetzung für eine förderfreie Vermarktung über einen PPA haben. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Rahmenbedingungen für den Zubau von Großanlagen auch über das EEG 2021 hinaus zu verbessern.

Bewertung:

Die EWS fordert den Gesetzgeber auf, grundsätzlich die Planungssicherheit für Investoren im Bereich der Solar- und Windenergie hinsichtlich der Erlössituation am Markt zu stärken. Daher sollte sich der Gesetzgeber im Rahmen der laufenden EU-Ratspräsidentschaft für die **Einführung eines ambitionierten CO₂-Mindestpreises im Europäischen Emissionshandelssystem einsetzen**, was u. a. den förderfreien Zubau von Großanlagen beschleunigen könnte.

Mit dem EEG 2017 wurde den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt, über eine Länderöffnungsklausel Acker- und Grünlandflächen als benachteiligte Gebiete für die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen freizugeben. Aus Sicht der EWS würde eine **Privilegierung dieser Flächen im BauGB die bau- und planungsrechtliche Situation dieser Flächen stärken und für den Ausbau der Solarenergie zugänglich machen.** Die Bundesländer hätten dadurch die Möglichkeit, den Ausbau an Freiflächenphotovoltaik umwelt- und flächenverträglich zu steuern.

Zudem ist die Definition eines **Mindestzielwertes für die Ausweisung von PV-geeigneten Flächen** durch die Länder, Landkreise und Kommunen ein zielführendes Instrument, um zusätzliches Flächenpotenzial auch für den förderfreien Zubau zu erschließen.

Weiterhin sollte der Gesetzgeber den **förderfreien Zubau über PPAs durch Ausfallbürgschaften absichern**, indem Anlagenbetreibern das Kontrahentenausfallrisiko abgenommen wird. Die Übernahme dieses Risikos verringert die Finanzierungskosten für den Anlagenbetreiber.

Ungeachtet der o.g. Punkte bleiben aber **auch für den förderfreien Zubau von EE-Anlagen Vorgaben aus dem EEG relevant** (z. B. Anspruch auf einen unverzüglichen Netzanschluss).

Stellungnahme EEG 2021



Ansprechpartner

Peter Ugolini-Schmidt

Energiepolitischer Sprecher EWS Elektrizitätswerke Schönau eG

Fon: +49 162 136 46 30

E-Mail: p.ugolini-schmidt@ews-schoenau.de